

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 50	S0226/21	27.05.2021
zum/zur		
F0128/21 – Fraktion DIE LINKE, Stadträtin Nadja Lösch		
Bezeichnung		
Bildung- und Teilhabepaket: Lernförderung		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	08.06.2021	

Schüler\*innen können unter bestimmten Voraussetzungen eine Lernförderung über das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) in Anspruch nehmen. Laut BMAS ist die Voraussetzung insbesondere, „dass keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen“. Das heißt, allen anspruchsberechtigten Kindern bis zum 25. Lebensjahr, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, ist dies mit dem BuT-Paket zu gewähren.

### **1. Welche Nachweise sind in der LH Magdeburg für die Lernförderung durch die Personensorgeberechtigten oder die Empfänger\*innen selbst zu erbringen?**

Bei der Lernförderung ist eine gesonderte Antragstellung erforderlich. Darüber hinaus muss der aktuell gültige Leistungsnachweis über den Bezug von Leistungen nach dem SGB II bzw. XII, Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz eingereicht werden. Für das Kostenangebot eines Nachhilfeanbieters kann der Personensorgeberechtigte einen Anbieter seiner Wahl auswählen. Unter anderem kann auch die Datenbank der Bildungskarte genutzt werden. Des Weiteren muss der Vordruck Lernförderung von der Schule ausgefüllt und bestätigt werden. Hier sind das zu fördernde Unterrichtsfach und die Anzahl der Förderstunden auszuweisen. Zu den Antragsunterlagen gehören ferner das letzte Zeugnis oder ein aktueller Notendurchschnitt sowie eine prognostische Einschätzung durch die Schule/Schulsozialarbeiter\*in. Die Prognose ist aber nur in Einzelfällen nötig, immer dann, wenn bereits über mehrere Zeiträume Lernförderung gewährt wurde oder in besonders gelagerten Einzelfällen.

### **2. Wie viele Anträge auf Lernförderung wurden seit dem 01.08.2019 bis heute gestellt? Wie viele davon wurden positiv beschieden? Bitte nach Monaten aufschlüsseln.**

Es erfolgt keine statistische Erfassung über die Anzahl gestellter Anträge.

Die Anzahl der bewilligten Anträge auf Lernförderung ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Der regelmäßige Bewilligungszeitraum beträgt bei der Lernförderung bis zu sechs Monate. Ausnahmen werden auf Empfehlung der Schule bis zum Schuljahresende oder bei Nachprüfungen oder in anderen begründeten Einzelfällen getroffen.

Bestand Personen mit Bedarf für Lernförderung u 18

	2019	2020	2021
Januar		47	54
Februar		56	48
März		64	38
April		64	
Mai		64	
Juni		60	
Juli		40	

August	4	11	
September	16	20	
Oktober	21	35	
November	32	47	
Dezember	36	53	

### 3. Aus welchen Gründen werden/ wurden Anträge abgelehnt?

Eine Lernförderung ist lt. Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration Sachsen-Anhalt immer dann zu berücksichtigen, wenn sie erforderlich ist, um die wesentlichen Lernziele zu erreichen. Die wesentlichen Lernziele ergeben sich je nach Schulform und Klassenstufe aus den schulrechtlichen Bestimmungen des Landes. Das wesentliche Lernziel meint regelmäßig die gesicherte Versetzung in die nächste Klassenstufe, bei den Abschlussklassen den erfolgreichen Schulabschluss, der zur Aufnahme einer Berufsausbildung befähigt (Ausbildungsreife), oder ein ausreichendes Leistungsniveau.

Der Wunsch nach einer nur allgemeinen Verbesserung des Notendurchschnitts genügt hingegen nicht. Verbesserungen zum Erreichen einer höheren Schulartempfehlung stellen regelmäßig keinen Grund für Lernförderung dar. Die Lernförderung ist auch dann nicht geeignet, wenn das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Empfehlungen z.B. ein Wechsel der Schulform und eine Wiederholung der Klasse angezeigt sind. Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung ebenfalls nicht erforderlich.

In der Vergangenheit wurden in wenigen Einzelfällen Anträge auf Lernförderung abgelehnt. Ablehnungsgründe waren hier:

- Note besser als genügend (4)
- fehlende Anspruchsvoraussetzungen (kein Leistungsbezug SGB II bzw. XII, Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz)
- fehlende Mitwirkung der Antragstellenden

### 4. Wie verteilen sich die beschiedenen sowie die abgelehnten Anträge auf Schulformen und Klassenstufen?

Hierzu ist keine Aussage möglich, da hierfür keine statistischen Daten nachgehalten werden.

### 5. Gibt es Kenntnisse darüber, durch wen die Empfänger\*innen in der Antragstellung unterstützt werden (Bsp. Verwaltung selbst, Lehrkräfte, Schulsozialarbeit)?

Unterstützung erfahren die Personensorgeberechtigten durch Vereine/ Betreuer\*innen/ Familienhelfer\*innen/ Schulsozialarbeiter\*innen sowie durch die Verwaltung selbst.

### 6. Wie kann die Verwaltung unterstützen, dass alle anspruchsberechtigten Kinder auch von der Leistung BuT-Lernförderung profitieren, wenn sie das möchten?

Mit der Otto-City-Card wurde u.a. versucht, die Bildungskarte erneut bei den Bürger\*innen zu mobilisieren. Es wurden neue Flyer und Plakate in Umlauf gebracht. Alle Partner/ Anbieter wurden gebeten, die Plakate auszuhängen. Darüber hinaus erfolgten Aushänge in der Familienkasse u.a. Behörden. Zwei Monate lang erfolgte die Ausstrahlung der OCC über die stadt eigene Videowand. Das Familieninformationsbüro (FIB) und die Bürgerbüros sind unsere Partner bei der Ausgabe und Annahme der Anträge. Ein sehr wichtiger Partner sind die Schulsozialarbeiter\*innen und die Sozialarbeiter\*innen in den Kita's. Hier führen wir regelmäßig Informationsveranstaltungen durch, um die Zusammenarbeit zu pflegen und die Kollegen\*innen immer auf den neuesten Stand zu bringen.

Unser Ziel ist, die Antragsteller zu befähigen, den Antrag auf Lernförderung mit allen Unterlagen vollständig einzureichen. Die Bearbeitungszeit ist oft zu lang, weil notwendige Unterlagen fehlen.

**Hinweis:**

Mit dem Gesetzentwurf des Bundestages zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung weiterer Gesetze ist u.a. beabsichtigt, dass der gesonderte Antrag auf Übernahme der Aufwendungen für die Leistungen für Lernförderung ab 01.07.2021 bis zum 31.12.2023 Entfallen kann. Hierzu sollen Gesetzesänderungen im SGB II, SGB XII, BKKG und Asylbewerberleistungsgesetz erfolgen. Wenn das v. g. Gesetz so beschlossen wird, wird das Sozial- und Wohnungsamt sein Verfahren bei der Gewährung von Lernförderung entsprechend anpassen.

Borris